



Isabelle Lüthi
Nordstrasse 34
8200 Schaffhausen

An den Regierungsrat
des Kantons Schaffhausen
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

13. Juni 2024

Kleine Anfrage 20 2 4 / 1 4

Umsetzung Sexualstrafrechtsreform im Kanton Schaffhausen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Am 1. Juli 2024 tritt das neue Sexualstrafrecht in Kraft. Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff und eine sexuelle Nötigung bereits dann vor, wenn das Opfer dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist und dieser sich vorsätzlich über den geäusserten Willen des Opfers hinwegsetzt. Ausserdem wird die Definition der Vergewaltigung ausgeweitet. Der Tatbestand ist neu geschlechtsneutral formuliert und umfasst nicht nur den Beischlaf, sondern jegliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Weiter können verurteilte Personen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität sowie wegen sexueller Belästigung beschuldigte Personen zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden.

Das Datum der Inkraftsetzung entspricht dem Wunsch der Mehrheit der Kantone. Diese wünschten sich genügend Zeit für die Schulung der betroffenen Behörden und allfällige weitere Vorbereitungsarbeiten. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für die Polizei zuständig. Dementsprechend hat auch der Kanton Schaffhausen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform.

Deshalb bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts bei der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten im Kanton?



2. Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form lassen sich die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte über die Revision des Sexualstrafrechts schulen? Zu welchen Inhalten und in welchem Umfang finden diese Schulungen statt?
3. Wie schätzt die Regierung die vorhandenen finanziellen Ressourcen im Hinblick auf eine adäquate Umsetzung und Anwendung der Reform ein? Mit welchen Kosten rechnet die Regierung?
4. Wie werden bestehende Lernprogramme im Sinne der Revision des Sexualstrafrechts ergänzt? Wer führt diese Lernprogramme durch? Inwiefern wird sichergestellt, dass die Lernprogramme in der Praxis der Behörden auch tatsächlich angewandt werden und auch für Menschen ohne Verurteilung offenstehen?
5. Welche Prozesse innerhalb der verschiedenen Abteilungen der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten müssen zur Umsetzung der Revision angepasst werden? Damit sich mehr Betroffene trauen, eine Anzeige zu erstatten, braucht es Vertrauen in die Behörden. Gedenkt die Staatsanwaltschaft, den Sexualdelikten höhere Priorität zu geben, damit diese schneller behandelt und Vertrauen aufgebaut wird?
6. Werden die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte im Zuge der Umsetzung der Revision auch die Nutzung der technischen Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen verankern, um die Opfer vor Mehrfachaussagen zu entlasten? Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Einvernahme aufgezeichnet wird oder nicht?

Besten Dank Ihnen für die Beantwortung meiner Fragen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'IL'.

Isabelle Lüthi, Kantonsrätin SP